

Drucksache Nr.: 394/2022

**Federführend: Dezernat II
Anlagen: 2**

Az.: 313 rh/pb

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	12.01.2023	Ö	zur Information

**Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und
Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr in der Stadt
Neustadt an der Weinstraße**

Antrag:

Der Hauptausschuss nimmt die Rechtsverordnung zur Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen in der vorgelegten Fassung zustimmend zur Kenntnis.

Begründung:

Die hiesigen Taxenunternehmer beantragen über die Taxivereinigung e.V. Neustadt die Erhöhung der für die Stadt Neustadt an der Weinstraße gültigen Taxentarife. Begründet wird die beantragte Erhöhung der Beförderungsentgelte mit der Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohnes sowie den steigenden Energiepreisen.

Die Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße setzt per Rechtsverordnung die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für das Taxigewerbe auf dem Gebiet der Stadt Neustadt an der Weinstraße fest. Bei der Festsetzung der Beförderungsentgelte ist sowohl das öffentliche Gemeinwohl und die kommunalen Verkehrsinteressen in Verbindung mit den örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen, als auch das Interesse der Taxiunternehmen eine angemessene Gewinnspanne erwirtschaften zu können.

Die letzte Tarifierung trat zum 01.01.2018 in Kraft und liegt somit bereits mehrere Jahre zurück.

Seither sind die Lebenshaltungskosten, unter anderem die Benzinpreise, gestiegen und der Mindestlohn wurde erhöht. Um weiterhin eine wirtschaftliche Betriebsführung zu ermöglichen und den Gelegenheitsverkehr im erforderlichen Ausmaß aufrecht zu erhalten ist daher eine Tarifierung erforderlich, insbesondere auch, um einen angemessenen Ausgleich für unwirtschaftliche Beförderungsaufträge mit kurzer Wegstrecke zu schaffen.

Die in der Anlage 1 dargestellten Änderungen sollen ab 01.02.2023 in Kraft treten.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der LVO zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz nehmen die Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte den

Erlass einer solchen RVO als Auftragsangelegenheit wahr.

Nach § 47 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 2 Abs. 2 GemO obliegt in kreisfreien Städten dem Oberbürgermeister der Erlass von Rechtsverordnungen in Auftragsangelegenheiten.

Die Zustimmung des Stadtrates ist somit nicht erforderlich.

Das Landesamt für Mess- und Eichwesen teilte mit, dass aufgrund des derzeit hohen Arbeitsanfalles (Umstellung und Eichung der Taxameter) ein Inkrafttreten der Verordnung nicht vor dem 01.02.2023 erfolgen kann.

Neustadt an der Weinstraße, 22.12.2022

Oberbürgermeister